

HIRSCHMANN CAR COMMUNICATION GMBH ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1. Diese allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: „*Bedingungen*“) gelten für alle Verkäufe, Lieferungen oder sonstigen Leistungen (gemeinsam nachfolgend auch als „*Lieferungen*“ bezeichnet) der Hirschmann Car Communication GmbH (im Folgenden: „*wir*“ / „*uns*“). Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners (im Folgenden: „*Kunde*“) sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn bei Abschluss dieser Geschäfte nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
- 1.3. Sie gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- 1.4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen sind nur gültig, wenn sie mit uns mindestens in Textform vereinbart werden.

2. Angebote, Vertragsschluss, Vertragsumfang

- 2.1. Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2. Die Bestellung des Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Als Bestellungen gelten sowohl Lieferabrufe per Datenfernübertragung oder Electronic Data Interchange („*EDI*“) als auch Einzelbestellungen auf anderem Wege, unabhängig von ihrer Form. Der Kunde hält sich an seine Bestellungen zumindest sechs (6) Wochen gebunden („*Bindefrist*“). In der Bestellung angegebene Mengen und Termine sind für den Kunden verbindlich. Für eine nachträgliche Änderung der in der Bestellung angegebenen Mengen und Termine finden Ziffer 2.13 ff. Anwendung. Für Lieferabrufe gilt Ziffer 2.3.
- 2.3. Bei Bestellungen mittels Lieferabruf verpflichtet sich der Kunde, uns einen rollierenden Lieferplan („*Forecast*“) über einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten zur Verfügung zu stellen. Dieser Forecast wird monatlich (oder häufiger) aktualisiert und dient der langfristigen Planung und Sicherstellung der Lieferfähigkeit. Innerhalb des Forecast-Zeitraums gilt ein unveränderbarer Zeitraum („*Frozen Period*“) von sechs (6) Wochen. Bestellungen mit Lieferzeiten innerhalb dieser Frozen Period sind verbindliche Bestellungen, für die Abnahmeverpflichtung besteht. Sie können vom Kunden weder storniert noch geändert werden. Bestellungen mit Lieferzeiten außerhalb der Frozen Period können im Rahmen des Forecasts angepasst werden. Wir werden im Rahmen unserer Möglichkeiten auf Änderungen flexibel reagieren, um eine kontinuierliche Versorgung sicherzustellen. Sollte der Kunde Bestellungen innerhalb der Frozen

Period stornieren oder ändern, trägt er die dadurch entstehenden Kosten und haftet für etwaige uns entstehende Schäden.

2.4. Der Vertrag kommt zustande durch

- a. unsere Bestätigung auf eine Bestellung des Kunden (im Folgenden: „*Auftragsbestätigung*“),
- b. unsere Mitteilung der Versendung (im Folgenden: „*Versandbestätigung*“),
- c. die Ausführung oder Fertigung der Bestellung bei einem Werkkauf oder Werkvertrag, oder
- d. die Rechnungstellung an den Kunden oder einen vom Kunden Benannten oder
- e. die Versendung der Bestellung an den Kunden oder einen vom Kunden Benannten.

Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden ab, so ist sie dennoch maßgebend, wenn der Kunde unsere Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt oder selbst vorbehaltlos leistet.

- 2.5. Unsere Auftrags- und Versandbestätigungen bedürfen zumindest der Textform einschließlich der Übermittlung oder Bestätigung via E-Mail oder Datenfernübertragung oder EDI. Im Zweifel gilt unser Schweigen auf eine Bestellung als Ablehnung.
- 2.6. Liefer-, Ausführungs- oder Fertigungstermine oder -fristen sind unverbindlich und werden weder Vertragsinhalt noch Vertragsgrundlage, es sei denn, sie werden in unserer Auftragsbestätigung oder einem Rahmenliefervertrag ausdrücklich als verbindlich festgelegt.
- 2.7. Für Art und Weise, insbesondere Umfang und Beschaffenheit der Lieferungen, sind die beiderseitigen Erklärungen der Parteien nach Ziffern 2.1 bis 2.4 maßgebend (im Folgenden: „*vereinbarte Beschaffenheit*“). Sonstige Angaben (z.B. in Prospekten), Merkmale oder Äußerungen werden nur Vertragsinhalt, wenn wir diese in der Auftrags- oder Versandbestätigung bestätigen. Objektive Beschaffenheits- oder Verwendungsanforderungen werden nicht Vertragsinhalt.
- 2.8. An allen dem Kunden in Zusammenhang mit dem Vertrag von uns überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, etc. (im Folgenden: „*Unterlagen*“) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen oder bei Scheitern des Vertragsschlusses unverzüglich zurückzugeben.
- 2.9. An von uns erstellter Software und Firmware hat der Kunde das nicht-ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Sicherungs- oder sonstige Kopien der Software oder Firmware erstellen, die Software oder Firmware an Dritte weitergeben, Unterlizenzen erteilen oder die Software oder Firmware in anderer als der vertraglich vorgesehener Weise nutzen. Das gilt auch dann, wenn der Kunde die Kosten für die Entwicklung der Software oder Firmware ganz oder zum Teil trägt.
- 2.10. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte (im Folgenden: „*Aktualisierungspflicht*“) für von uns erstellter Software und Firmware nur insoweit und in dem

Umfang, in dem sie ausdrücklich vereinbart wurde. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers, Kunden und sonstigen Dritten übernehmen wir insoweit keine Haftung. Darüber hinaus wird die Anwendung des § 445a BGB bei Vorliegen einer Aktualisierungspflicht des Kunden nach § 475 b Abs. 4 Nr. 2 BGB nach Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung ausgeschlossen, es sei denn, dieser Ausschluss hat eine nicht nur nach § 475 b Abs. 4 Nr. 2 BGB unwesentliche Nutzungseinschränkung der von uns gelieferten Ware (nachfolgend „Liefergegenstand“) zur Folge.

- 2.11. Der Kunde ist bei Einbau des Liefergegenstandes in eigene Produkte oder bei Weiterverkauf des Liefergegenstandes verpflichtet, seine Aktualisierungspflicht gegenüber seinen Kunden auf das rechtlich zulässige Minimum zu begrenzen. Versäumt der Kunde eine solche Begrenzung, ist die Anwendung des § 445a BGB bei Vorliegen einer Aktualisierungspflicht des Kunden nach § 475 b Abs. 4 Nr. 2 BGB nach Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung insgesamt ausgeschlossen.
- 2.12. Die Übernahme von Forschungs- oder Entwicklungskosten durch den Kunden hat nicht zur Folge, dass der Kunde Eigentum oder Rechte an den Forschungs- oder Entwicklungsergebnissen oder an darauf bezogenen Dokumenten oder an darauf bezogenem Know-How oder sonstigem Wissen erwirbt, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Kunde das Eigentum oder bestimmte, konkret benannte Rechte erwerben soll.
- 2.13. Änderungswünsche des Kunden nach Abgabe einer Bestellung während der Bindungszeit nach Ziffer 2.2, der Frozen Period nach Ziffer 2.3 oder nach Zustandekommen des Vertrags nach Ziffer 2.4 sind kostenpflichtig und bedürfen unserer ausdrücklichen, zumindest textförmlichen Bestätigung. Das betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich Änderungen der Mengen, der Beschaffenheit, der Spezifikationen, der Art und Weise und den Zeitpunkt der Lieferung, den Lieferweg oder der in der Lieferung verwendeten Materialien oder ihrer Komponenten. Mit der Bestätigung von Änderungswünschen des Kunden sind wir berechtigt, den Preis für die Lieferung zu erhöhen. Hält der Kunde die Erhöhung des Preises für unangemessen, so hat er dies darzulegen und die Unangemessenheit nachzuweisen.
- 2.14. Eine Änderung nach Ziffer 2.13 ist ausgeschlossen, wenn (i) wir für die Lieferung bereits Material oder Komponenten erworben haben oder (ii) Bestellungen hierüber bei einem Lieferanten nicht mehr stornierbar sind, oder (iii) die Lieferung oder Teile davon bereits durchgeführt wurde.
- 2.15. Änderungen in der Lieferung, Ausführung oder Fertigung, sowie bei den vorgesehenen Materialien oder Komponenten – auch solchen, die in der Vertragsinhalt geworden sind – behalten wir uns vor, soweit diese technisch oder wirtschaftlich zweckmäßig oder notwendig sind oder auf behördlichen Auflagen beruhen. Derartige Änderungen dürfen sich jedoch nicht wert- oder gebrauchsmindernd auf die Lieferung auswirken und müssen dem Kunden zumutbar sein. Bei Auswirkungen auf den Preis sind Änderungen mit dem Kunden zu vereinbaren. Objektive Beschaffenheits- oder Verwendungsanforderungen werden hierdurch nicht Bestandteil des Vertrags.
- 2.16. Standardprodukte, welche nicht für den Kunden oder auf Basis seiner Spezifikationen angefertigt werden (nachfolgend „Off-the-Shelf-Produkte“) können jederzeit geändert oder deren Produktion eingestellt werden. Eine Fertigungs- oder Lieferverpflichtung nach der in einer Rahmenliefervereinbarung festgehaltenen Liefer- oder Produktionsdauer (nachfolgend „End of

Production“) hinaus ist explizit ausgeschlossen. Wir werden Kunden, die regelmäßig Off-the-Shelf-Produkte von uns beziehen, vor deren Änderung oder der Einstellung der Fertigung informieren. Wegen des Unterbleibens einer solchen Information kann der Kunde keine Rechte geltend machen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk (EXW gemäß INCOTERMS 2020) ausschließlich Verpackung. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2. Sämtliche Zahlungen des Kunden sind transaktionsgebührenfrei auf unsere angegebenen Konten zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- 3.3. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.4. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertrag geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht an von uns erhaltenen personenbezogenen Daten ist ausgeschlossen.
- 3.5. Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung treten alle gesetzlichen Verzugsfolgen ohne besondere Mahnung ein.
- 3.6. Wir können die vereinbarten Preise angemessen anpassen, wenn und soweit sich die bei uns anfallenden Kosten ändern (insbesondere im Falle von veränderten Lohn-, Material-, Energie- und Transportkosten), für Lieferungen, die ganz oder zum Teil 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen.
- 3.7. Leistet der Kunde bei Fälligkeit keine Zahlung, so können wir die Durchführung laufender Lieferungen einstellen und sofortige Vorauszahlung für alle, auch für die noch nicht erledigten Lieferungen oder entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Kunde unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.8. An Vertreter oder Beauftragte kann mit befreiender Wirkung nur bezahlt werden, wenn diese schriftlich Inkassovollmacht nachweisen.

4. Lieferungen; Lieferzeit

- 4.1. Teillieferungen sind zulässig. Der Kunde kann Teillieferungen nur verweigern, soweit sie ihm ausnahmsweise unzumutbar sind.
- 4.2. Die Einhaltung verbindlicher Liefer-, Ausführungs- oder Fertigungstermine oder -fristen setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen,

erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, speziell von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen oder Termine angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 4.3. Die Einhaltung verbindlicher Liefer-, Ausführungs- oder Fertigungstermine oder -fristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Kunden so bald wie möglich mitteilen.
- 4.4. Sofern erforderlich, darf eine Lieferung nur mit gültiger Ausfuhrgenehmigung erfolgen. Ein Ausbleiben der Ausfuhrgenehmigung und/oder das Vorhandensein sonstiger Ausfuhrhindernisse, welche nicht auf Umstände zurückzuführen sind, die wir zu vertreten haben, führen nicht zum Lieferverzug.
- 4.5. Ist die Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen auf höhere Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder Embargos, zurückzuführen, verlängern sich die Termine oder Fristen angemessen.
- 4.6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.7. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 4.6 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.8. Kommen wir in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Sollten wir beweisen können, dass der Verzugsschaden des Kunden geringer ist als die genannte Verzugsentschädigung, so sind wir nur zur Begleichung des entstandenen Schadens verpflichtet.
- 4.9. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 4.8 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, - vorbehaltlich Ziffer 11 - ausgeschlossen.
- 4.10. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 4.11. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

- 4.12. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunde für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 4.13. Wünscht der Kunde nach Ziffer 2.13 einen anderen als den von uns vorgesehenen oder den vereinbarten Lieferweg (z.B. alternative Transportmittel, anderer Ablieferort) oder die Lieferung an andere, vom Kunden bestimmte Dritte, so ist er zur Übernahme aller hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet. Das umfasst auch tatsächliche Aufwände, die uns durch die oder im Zusammenhang mit der Änderung entstehen. Der Kunde ist verpflichtet darzulegen und nachzuweisen, dass von uns geltend gemachte Kosten nicht durch die oder im Zusammenhang mit der Änderung entstanden sind.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Kunden über, wenn die Lieferungen zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- 5.2. Wenn der Versand oder die Zustellung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht nochmals ausdrücklich hierauf berufen.
- 6.2. Die Liefergegenstände („Vorbehaltsware“) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; uns steht bei der Freigabe die Wahl zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Fakturaendbetrages (einschließlich USt. / MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist

widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen von uns die Namen der Drittschuldner und die Forderungshöhe gegen diese mitzuteilen und uns mit allen sonstigen Auskünften und Unterlagen zu versorgen, damit wir in der Lage sind, die uns abgetretenen Forderungen zu realisieren.

- 6.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für uns vorgenommen (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung, Einbau, Verbindung und Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren (Fakturaendbetrag einschließlich USt. / MwSt.) zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 6.6. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Liefergegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand beim Kunden bereits installiert ist. Wir sind nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware einschließlich angemessener Verwertungskosten trägt der Kunde. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.
- 6.8. Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach den Ziffern 6.2 bis 6.7 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde uns hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Soweit hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7. Entgegennahme / Abnahme

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen oder die Abnahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8. Sachmängel

- 8.1. Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er bei der Lieferung der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne von Ziffer 2.7 entspricht.
- 8.2. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. In diesem Fall gehen unsere öffentlichen Äußerungen den öffentlichen Äußerungen unseres Zulieferers oder des Herstellers einer (Teil-) Sache oder öffentlichen Äußerungen in deren Auftrag vor. Öffentliche Äußerungen unseres Zulieferers oder des Herstellers einer (Teil-) Sache oder öffentlichen Äußerung in seinem in seinem Auftrag gehen wiederum öffentlichen Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 8.3. Für Sachmängel der Lieferung oder einer Teillieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 11 - wie in den Ziffern 8.4 bis 8.11 folgt.
- 8.4. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.5. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, kann der Kunde, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen.
- 8.6. Wir dürfen die Art der Nacherfüllung wählen (Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (im Folgenden: *Ersatzlieferung*) oder Nachbesserung). Wir können die Nachbesserung verweigern, wenn diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.
- 8.7. Scheitert die Nachbesserung oder lehnen wir sie ab, kann der Kunde die Ersatzlieferung verlangen.
- 8.8. Rückgriffsansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen ohne Einschränkung unberührt.
- 8.9. Im Fall der Nacherfüllung sind Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.10. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden an der Lieferung vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Der Kunde ist zur Darlegung und zum Nachweis verpflichtet, dass Abweichungen nicht unerheblich sind.

8.11. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 8.9 entsprechend.

9. Schutzrechte und Rechtsmängel

9.1. Für Rechtsmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 11 - wie folgt.

9.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „*Schutzrechte*“) zu erbringen.

9.3. Führt die – vertragsgemäße – Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von Schutzrechten, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

9.4. Unsere in Ziffer 9.3 genannten Verpflichtungen sind – vorbehaltlich Ziffer 11 - für den Fall der Schutzrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- a. der Kunde uns unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet;
- b. der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 9.3 ermöglicht;
- c. der Kunde die Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist;
- d. der Rechtsmangel durch uns zu vertreten ist;
- e. die Rechtsverletzung nicht durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wurde, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

10.1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, wenn wir die Unmöglichkeit zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden – vorbehaltlich Ziffer 11 - auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der

wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

10.2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 4.5 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Der Kunde ist zur Darlegung und zum Nachweis verpflichtet, dass Anpassungen nicht angemessen sind.

11. Haftung, Verjährung

11.1. Soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung als in Ziffern 4 sowie 8 bis 10 vorgesehen, ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

11.2. Für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
- e. im Rahmen einer Garantiezusage,
- f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

11.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grob fahrlässiger Vertragsverletzung ist unsere Schadenersatzhaftung begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

11.4. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingegrenzt ist, gilt dies auch für die Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

11.5. Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Für Schadenersatzansprüche nach Ziffer 11.2 a) bis d) und f) gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Ferner gelten die gesetzlichen Fristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel).

11.6. Eine Pflicht zur Bereitstellung von Ersatzlieferungen oder Ersatzteilen bei Nichtvorliegen eines Mangels haben wir nur, insoweit und solange dies individualvertraglich vereinbart wurde.

12. Exportkontrollklausel

- 12.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren deutschen, europäischen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnungen der Europäischen Union, das deutsche Außenwirtschaftsgesetz sowie die Vorschriften der USA und China, soweit anwendbar) einzuhalten, wenn er Waren, Dienstleistungen, Technologien oder Software, die im Rahmen von Vertragsverhältnissen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, geliefert oder zugänglich gemacht werden, exportiert, re-exportiert, wieder ausführt oder auf sonstige Weise verbringt.
- 12.2. Der Kunde ist selbst für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder Zulassungen für solche Transaktionen verantwortlich. Er stellt uns von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Bußgeldern oder sonstigen Haftungen frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Exportkontrollverpflichtungen durch den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen resultieren.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 12.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 12.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 12.6. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UN-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2020.

Stand: April 2025